

Erziehungsauftrag der Schule -Erziehungspflicht der Eltern: ein auflösbarer Widerspruch?

Vorlesungsreihe Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts Justus-Liebig-Universität Gießen 10. November 2021

Übersicht

- ▶ 1. Einleitung: Zwei Verantwortliche ein Ziel?
- ▶ 2. Näher betrachtet: Erziehungsrecht der Eltern
- > 3. Näher betrachtet: Erziehungsauftrag des Staats / der Schule
- ▶ 4. Exkurs: Das staatliche Wächteramt
- 5. Auflösung eines Widerspruchs?
 - ▶ 5.1. Das Bespiel schulische Sexualerziehung
 - ▶ 5.2. Praktische Konkordanz
- ▶ 6. Normierung die Rechtslage in Hessen



Näher betrachtet: Erziehungsrecht der Eltern

- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG:
- "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht."
- Art. 120 WRV:
- "Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht."
- Art. 55 Satz 1 HV:
- "Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern."

Näher betrachtet: Erziehungsrecht der Eltern

Was heißt elterliche Erziehung?

WRV: Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und

gesellschaftlichen Tüchtigkeit

▶ HV: Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und

seelischer Tüchtigkeit

▶ GG: keine konkreten Erziehungsziele

Auslegung "Sorge für die seelisch-geistige Entwicklung, für

Bildung und Ausbildung", "Vermittlung von Werten und Grundhaltungen" / "Vermittlung von Wissen und aus

wertbezogener Einwirkung"

- Staatlicher Erziehungsauftrag:
- Art. 56 Abs. 4 HV:
- (4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.
- Auslegung:
- Der Erziehungsauftrag der Schule soll der Herausbildung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers dienen und einem ganzheitlichen Programm kognitiver, sozialer und emotionaler Förderung folgen.

- Bildung oder (?) Erziehung
- Beispiel:
- Ehrfurcht vor Gott ist
- Vornehmstes Ziel der Erziehung Art. 7 Abs. 1 Verfassung NRW
- Oberstes Bildungsziel Art. 131 Verfassung Bayern
- Erziehungsziel Art. 12 Abs. 1 Verfassung BW
 - Art. 33 Verfassung Rh-Pf

- ▶ Bildung und Erziehung als Begriffseinheit
- Artikel 26 Verfassung Bremen:
- Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- ▶ 1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.
- ▶ 2. Die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich dem allgemeinen Wohl einordnet, sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.
- ▶ 3. Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.
- ▶ 4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.
- ▶ 5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

- Bildung und Erziehung als Begriffseinheit
- Art. 22 Abs. 1 Verfassung Thüringen
- Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.

- Bildung und Erziehung als Begriffseinheit
- Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen
- ► (KMK, Beschluss vom 15. Oktober 2020)
- Art. 10 Abs. 1:
 - (1) Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule leitet sich aus den übergreifenden Grundsätzen des Grundgesetzes ab; er wird präzisiert durch Bestimmungen in den Landesverfassungen und den Schulgesetzen der Länder.

- ▶ Bestehenden Widersprüche beim staatlichen Erziehungsauftrag:
- Aufgabe, wertgeprägte, auf die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers dienende Konzepte für die Unterrichtsgestaltung zu entwickeln ./.
- Verpflichtung des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität: dieser kann keine eigenen "Werte" entwickeln und für diese nicht im Unterricht eintreten
- ▶ Bildungsziele ./. Erziehungsziele -teilweise identisch, teilweise synonym
- "kanonisiert":
- Erziehungsauftrag der Schule auf die Herausbildung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers gerichtet

Exkurs: Das staatliche Wächteramt

- Art. 6 Abs. 2 und 3 GG
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- ▶ (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- Art. 55 HV
- Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

- ▶ BVerfG:
- Sexualerziehung als Erziehungsauftrag der Schule Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen.
- Zwei Meinungen stehen sich gegenüber:
- Die einen vertreten die Auffassung, sexuelle Aufklärung und Erziehung der Kinder gehörten schon der Natur der Sache nach zu dem privaten, der Verfügung des Staates entzogenen Erziehungsbereich der Eltern. (...)
- Die anderen weisen darauf hin, daß die Erziehung zu verantwortlichem sexuellem Verhalten einen wichtigen Teil der Gesamterziehung darstelle. Die Schule sei daher aufgrund ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages verpflichtet, bei dieser Aufgabe mitzuwirken (...).

- Leitsätze BVerfG-Entscheidung zur schulischen Sexualerziehung
- ▶ 1. Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG; der Staat ist jedoch aufgrund seines Erziehungsauftrages und Bildungsauftrages (Art. 7 Abs. 1 GG) berechtigt, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.
- 2. Die Sexualerziehung in der Schule muß für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muß insbes. jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen.
- ▶ 3. Bei Wahrung dieser Grundsätze ist Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.
- ▶ 4. Die Eltern haben jedoch einen Anspruch auf rechtzeitige Information über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung in der Schule.

- Hessisches Schulgesetz
 - § 7 Sexualerziehung
- (1) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schülerinnen und Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und sexuellen Orientierungen zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.
- (2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

- Praktische Konkordanz BVerfGE 34, 165
- ▶ Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, läßt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen. Der Staat muß deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt. (S. 183)

- Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen
- KMK (Beschluss vom 15. Oktober 2020)
- Art. 16 Abs. 1:
- ► (1) Aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung wirken Erziehungsberechtigte bei der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder in der Schule mit. Die Bildungs- und Erziehungsrechte werden in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule realisiert.

- Individuelles Elternrecht Informationsrechte
- § 7 Abs. 2 Information der Eltern über schulische Sexualerziehung
- § 72 Abs. 1 Satz 1
- "Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und beraten."
- ▶ § 77 Abs. 3 und 6 Beratungsanspruch bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach Ende der Grundschule oder der Förderstufe
- ▶ § 69 Abs. 5 Information über die wesentlichen Ergebnisse von Evaluationen im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schule

- Individuelles Elternrecht Anhörungsrechte
- § 58 Abs. 4 und 5
- bei Zurückstellung vom Schulbesuch zum Beginn der Schullaufbahn
- § 75 Abs. 3
- bei einer Querversetzung in eine andere Schulform
- ▶ § 82 Abs. 9
- vor der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme gegen das Kind

- Pflichten der Eltern
- § 67 Abs. 1
- Mitverantwortung f
 ür die Einhaltung der Schulpflicht
- ▶ § 69 Abs. 4
- Mitverantwortung für die Einhaltung der Schülerpflichten aus dem Schulverhältnis
- ▶ § 71 Abs. 2
- bei der Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen im Rahmen der Schullaufbahn die Pflicht, "die für die Untersuchung erforderlichen Angaben zu machen."

Kollektives Elternrecht

Art. 56 Abs. 6 HV

▶ (6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

- Kollektives Flternrecht
- ▶ Grundsätze zu Art. 56 Abs. 6 HV nach StGH, Urteil vom 18. Februar 1958
- In Art. 56 Abs. 6 HV ist ein Grundrecht festgelegt.
- Das Mitbestimmungsrecht beschränkt sich nicht auf die Gestaltung des Unterrichts an der Einzelschule.
- Das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten wird in Bezug auf Maßnahmen der zentralen Unterrichtsverwaltung nur durch ein Vertretungsorgan der Erziehungsberechtigten auf Landesebene wahrgenommen werden können.
- ▶ Die Anhörung einer Vertretung der Erziehungsberechtigten ist das Minimum dessen, was unter einem Mitbestimmungsrecht verstanden werden muss.

- Kollektives Elternrecht
- Kernnormen im Schulgesetz:
- § 118 Abs. 1:
- (1) Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen
- 1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
- 2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
- > 3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
- ▶ 4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.
- ▶ § 110 Abs. 2 Mitbestimmungsrechte des Schulelternbeirats
- § 128 Abs. 1 Schulkonferenz: "Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken."

natürliches Recht der Eltern

Sexualziehung

Kindeswohl Wertvorstellungen

Bildungsauftrag

Pflege und Erziehung

Jetzt freue ich mich auf Ihre Fragen

Erziehungsauftrag

Staatliche Neutralität

gewaltfreie Erziehung

Erziehungsziel

Wertbezogene Einwirkung

Förderung

Gesamtpersönlichkeit

Ehrfurcht vor Gott

Elterliche Sorge

Erziehungsplan

Anhang Im Vortrag angesprochene verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen

BVerfGE 47, 46, Beschluss vom 21. Dezember 1977

Sexualerziehung - Erziehungsrecht der Eltern / Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates

BVerfGE 34, 165, Urteil vom 6.Dezember 1972

Hessische Förderstufe - Praktische Konkordanz

Staatsgerichtshof Hessen, Urteil vom 18. Februar 1958, Hessischer Staatsanzeiger S. 311

Elternmitbestimmung in Hessen

